



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

68. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

12. Mai 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Integration von Menschen mit Behinderungen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3419

Dieser Punkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschuß-
protokoll 12/1232.

* öffentlicher Teil siehe APr 12/1232

2 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3728

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit erstattet einen die Anhörung vom 21. April bewertenden Bericht, dem sich Stellungnahmen der Fraktionen anschließen.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

3 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 12/3730, 12/3770

Die Ministerien für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport nehmen zu den Ergebnissen der Anhörung zu Artikel 17 bzw. Artikel 11 und 12 des Gesetzentwurfs Stellung. Eine Diskussion des Ausschusses ergibt sich zum Rettungsdienstgesetz, Artikel 17.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

* * *

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert **Vorsitzender Bodo Champignon** Herrn Abgeordneten **Krömer** zu dessen 60. Geburtstag.

Der Vorsitzende führt weiter aus, von Herrn Krömer sei mit Schreiben vom 10. Mai die Durchführung einer Aktuellen Viertelstunde für die heutige Sitzung zum Thema "Änderung der Verträge zur Durchführung der häuslichen Krankenpflege gemäß §§ 132, 132 a Abs. 2 SGB V zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden" beantragt worden. Nach den abgesprochenen Vereinbarungen über die Arbeitsweise in diesem Ausschuß sei der Eingang des Schreibens nicht mehr im Rahmen der Frist gewesen. Diese Frist habe auch den Sinn, den betroffenen Fachressorts der Landesregierung, so aktuell das Thema auch sein möge, eine gewisse Vorbereitung zu ermöglichen. Wie er gehört habe, habe das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit eine kurzfristige schriftliche Berichterstattung zu diesem Thema angekündigt.

Nach kurzer Verfahrensdiskussion kommt der Ausschuß überein, das Ministerium um einen schriftlichen Bericht bis Anfang nächster Woche zu bitten und, falls sich noch Fragen ergeben, in der nächsten Sitzung auf das Thema zurückzukommen.

Tagesordnungspunkt 1 - Stichwort "Menschen mit Behinderungen" - wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/1232.

2 Maßregelvollzugsgesetz - MRVG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3728

Vorsitzender Bodo Champignon schickt voraus, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 11. März federführend an diesen Ausschuß überwiesen worden. Nach Beratung des Verfahrens am 17. März sei am 21. April eine öffentliche Anhörung durchgeführt worden. Hierzu verweise er auf das Ausschußprotokoll 12/1206. Für die heutige Sitzung sei ein bewertender Bericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zu den Ergebnissen der Anhörung vorgesehen.

In der vergangenen Woche sei dem Ausschuß die Vorlage 12/2699 des MFJFG zugegangen. Bestandteil dieser Vorlage sei eine Synopse, die jeweils neben der in Stichworten dargestellten

Kritik auch eine Stellungnahme des Ministeriums enthalte. Diese Vorlage sei an alle Abgeordneten des Landtags verteilt worden.

In diesem Zusammenhang wolle er auf die zur Anhörung nachgereichten Zuschriften 12/2948 und 12/2962 hinweisen. Eine vollständige Aufstellung der Zuschriften und Vorlagen werde sich dem in der nächsten Woche zu erstellenden Bericht dieses Ausschusses zur zweiten Lesung entnehmen lassen.

Bereits bei Durchführung der öffentlichen Anhörung habe die Vorlage 12/2671 der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegen. Auf Anregung von Herrn Kreutz habe er die Landesbeauftragte zu den heutigen Beratungen eingeladen, um Gelegenheit zu geben, die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzutragen. Aufgrund der kurzfristigen Einladung sei die Landesbeauftragte persönlich verhindert. An ihrer Stelle werde Herr Meurer berichten.

Regierungsdirektor Meurer (Landesbeauftragte für den Datenschutz) legt dar, in der vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit erstellten Synopse in der Vorlage 12/2699 seien alle in der Vorlage 12/2671 der Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgeführten Kritikpunkte erwähnt worden. Zu den meisten der Anregungen habe das Ministerium die Anmerkung gemacht, daß es ihnen zustimmend gegenüberstehe. Bei einigen anderen sei der Vermerk zu lesen, daß sie noch geprüft werden sollten. Bei einigen wenigen Punkten sei das Ministerium der Auffassung, daß den Anregungen nicht gefolgt werden sollte.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes sei vor noch nicht langer Zeit neu gefaßt worden. In dieses Gesetz sei ein umfassender Abschnitt mit der Überschrift "Datenschutz" eingefügt worden. Soweit sich aus dem in vielen Punkten bestehenden Unterschied zwischen dem Maßregelvollzug und dem Strafvollzug keine Notwendigkeit für eine unterschiedliche Behandlung der Datenschutzfragen ergebe, sollte man nach Meinung der Datenschutzbeauftragten nicht hinter den von der Strafvollzugsnovelle gesetzten Standards zurücktreten.

Im Vergleich mit der geltenden Fassung des Maßregelvollzugsgesetzes seien in dem Entwurf aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten datenschutzrechtliche Verschlechterungen enthalten, die insbesondere Punkte beträfen, die für bestimmte Eingriffe eine Schwelle beschrieben. In der geltenden Fassung müßten für bestimmte Eingriffe - beispielsweise Durchsuchung der Räume oder von Personen, inhaltliche Überwachung von Außenkontakten - zwingende Anhaltspunkte gegeben sein, die den Eingriff erforderlich machten, um die Therapie, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragte habe vorgeschlagen, es dabei zu belassen.

Der Stellungnahme des Ministeriums sei zu entnehmen, daß man dieser Anregung positiv gegenüberstehe, aber nicht die bisherige Gesetzesfassung übernehmen, sondern das Wort "zwingend" an den betreffenden Stellen einfügen wolle. Man könne lange darüber streiten, ob "zwingende Gründe" und "zwingende Anhaltspunkte" das gleiche seien. Auf jeden Fall könne die Landesbeauftragte mit dem leben, was das Ministerium dazu geäußert habe. Das betreffe die §§ 7 Abs. 5 Satz 1, 8 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 1. Hier setzten besonders in das Persönlichkeitsrecht eingreifende Befugnisse voraus, daß zwingende Gründe

dafür bestünden, da andernfalls die Therapie, die Ordnung in der Anstalt oder die Sicherheit nicht gewährleistet seien.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 habe man vorgeschlagen, entsprechend der Regelung im neuen Strafvollzugsgesetz auch den Briefverkehr mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder von der Kontrolle auszunehmen. Es gebe keinen Grund, das im Maßregelvollzug anders zu regeln. Dem habe das Ministerium in seiner Stellungnahme zugestimmt.

Zu § 17 Abs. 4 Satz 1 habe man darauf hingewiesen, daß bei Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, die einen besonderen Eingriff in die körperliche Integrität mit sich brächten, gewisse Verschärfungen der Voraussetzungen eingefügt werden sollten. Auch hier habe das Ministerium zugestimmt.

Zu § 20 Abs. 3 habe man eine Regelung vorgeschlagen, die eher redaktioneller Natur sei. Die Formulierung, daß die §§ 25 bis 27 zu beachten seien, scheine der Landesbeauftragten nicht erforderlich. Das Ministerium sehe das auch so.

Auch zu § 27 Abs. 1 Nr. 1 schlage man eine redaktionelle Änderung vor, obwohl dieser Punkt nicht zum Metier der Landesbeauftragten für den Datenschutz gehöre.

So weit zu den Punkten, die vom Ministerium befürwortet würden. - Damit sei er bei den Punkten, die nach Auffassung des Ministeriums noch besonderer Prüfung bedürften.

Bei § 6 Abs. 1 gehe es um den seltenen Fall, daß bei einem Aufnahmegespräch oder sonstigen erforderlichen Kommunikationen Sprachschwierigkeiten bestünden, weil die betroffene Person des Deutschen nicht mächtig sei. Man schlage vor, hierzu eine detaillierte Regelung zu treffen, die laute: "Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind vereidigte Dolmetscher hinzuziehen. Die Hinzuziehung weiterer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn, sie ist zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung oder der Beteiligten unerlässlich."

Gerade bei der Aufnahme würden besonders sensible Daten erhoben. Deshalb sollten nur Personen anwesend sein, die für die Durchführung der Datenerhebung unerlässlich seien. Insbesondere sollte es nicht erlaubt sein, daß zur Dolmetschertätigkeit andere Untergebrachte herangezogen würden, wozu nach dem, was man höre, in dem einen oder anderen Fall eine Neigung bestehe, um das Verfahren zu vereinfachen. Man halte es nicht für gerechtfertigt, daß auf diese Weise sensible personenbezogene Daten anderen untergebrachten Personen zur Kenntnis gelangten. Deshalb sollten nur vereidigte Dolmetscher hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung weiterer Personen sollte außer in Gefahrenlagen nur bei Einwilligung der Betroffenen geschehen, wobei man eine schriftliche Einwilligung vorschlage. Das würde der Rechtssicherheit und der Beweisklarheit im Falle von Beanstandungen dienen und könnte vor übereilter Herbeiführung der Einwilligung seitens des Klinikpersonals schützen.

Auch bei § 7 Abs. 5 Satz 1 bleibe der Entwurf hinter den detaillierten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zurück. Bei körperlichen Durchsuchungen - besonders solchen, die mit Entkleidung verbunden seien - müsse man berücksichtigen, daß in der Regel die Schamgrenze überschritten werde. Man halte es deshalb für erforderlich, bereichsspezifisch im Maßregelvollzugsgesetz zu regeln, daß Frauen nur von Frauen und Männer nur von Männern körperlich durchsucht würden und daß bei Untersuchungen, die mit Entkleidungen verbunden seien,

die Schamgrenze berücksichtigt werde. Man habe das mit einem Verweis auf das Strafvollzugsgesetz zu lösen versucht. Sollte das Ministerium der Auffassung sein, daß dies nicht ausreiche, weil für eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes nicht der Landesgesetzgeber zuständig sei, wäre die Alternative, den entsprechenden Wortlaut in das MRVG zu übernehmen.

Bei § 8 Abs. 3 Satz 2 sei nach dem Verständnis der Datenschutzbeauftragten nur eine Richtung des Schriftverkehrs umfaßt. Man schlage deshalb vor, in den Fällen, die offenbar auch nach dem Sinn des Entwurfs von der Postkontrolle grundsätzlich ausgenommen werden sollten, klar zu formulieren, daß das für beide Richtungen gelte, also nicht nur für die Post beispielsweise des Verteidigers, die hereinkomme, sondern auch für die Post, die an den Verteidiger gerichtet werde. Er könnte sich vorstellen, daß das ohnehin nicht so gemeint sei, wie es sich lese.

Auch bei § 9 Abs. 2 Satz 2 sei man der Meinung, daß angesichts der relativ niedrigen Eingriffsvoraussetzungen für die Gesprächsüberwachung die Differenzierung vorgenommen werden sollte, die auch aus dem Strafvollzugsgesetz hervorgehe. Man müsse die Frage, ob man es für erforderlich halte, daß ein Gespräch überhaupt überwacht werde, daß also irgend jemand dabei sei, der den Kontakt überwache - beispielsweise um auszuschließen, daß verbotene Gegenstände ausgetauscht würden -, davon unterscheiden, ob das Gespräch inhaltlich überwacht werde. Entsprechende Differenzierungen enthalte das Strafvollzugsgesetz.

Die Schwelle für die Befugnis, das Gespräch auch inhaltlich zu überwachen, müsse höher sein. Deshalb habe man vorgeschlagen, folgenden Satz einzufügen: "Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, wenn dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen unerlässlich ist." Er bitte den Ausschuß dringend darum, sich für diese Änderung einzusetzen; denn das gesprochene Wort bei Besuchen falle in den Kernbereich des Intimen und Persönlichen. Man müsse sich vorstellen, daß untergebrachte Personen für lange Zeit - einige für den Rest des Lebens - auf wenige Kommunikationspartner beschränkt seien, von denen sie besucht würden. Gespräche während eines Besuchs seien für viele - überspitzt ausgedrückt - das letzte, was ihnen an persönlicher Freiheit, Wahl der Kommunikationspartner und Wahl des Inhalts der Kommunikation bleibe. Freigewählte Kommunikationspartner hätten die Betroffenen in der Anstalt sonst nicht. Im Hinblick auf den hohen Rang des Schutzes der Persönlichkeitsrechte sollte nur aus schwerwiegenden Gründen und keinesfalls generell ein Gespräch auch inhaltlich von Dritten zur Kenntnis genommen werden dürfen.

Dann habe man eine Anregung gegeben, die nicht genau mit Paragraphen in Verbindung gebracht werden könne. In § 20 der geltenden Fassung des Maßregelvollzugsgesetzes gebe es eine recht detaillierte Regelung dazu, wie es mit dem unmittelbaren Zwang und dessen Voraussetzungen aussehe und was sei, wenn Anstaltsbedienstete Anordnungen der Vorgesetzten nicht befolgten, wenn sie sie für rechtswidrig hielten. Diese Vorschrift solle in der Novellierung fallengelassen werden. Das werde damit begründet, daß die Rechtslage, daß rechtswidrige Anordnungen und Befehle nicht befolgt werden müßten, allgemein und insbesondere dem Personal in forensischen Kliniken bekannt sei.

Gleichwohl plädiere die Datenschutzbeauftragte dafür, die entsprechende Regelung auch in den Gesetzentwurf zu übernehmen. Eine Klarstellung könne nicht schaden. Man müsse berücksichtigen, daß bei den Bediensteten überall eine recht hohe Hemmschwelle gegenüber

Befehlsverweigerung bestehe. Eine ausdrückliche Regelung im Gesetz stärke das Selbstbewußtsein der Klinikbediensteten in solchen Fällen, die besonders heikel seien. Das gelte insbesondere dann, wenn unmittelbarer Zwang gegenüber untergebrachten Personen ausgeübt werden solle.

In der schriftlichen Begründung habe man auch auf das Sachverständigengutachten rekurriert, in dem davon ausgegangen werde, daß die Verbesserung der Anstaltssicherheit nicht vorrangig dadurch gewährleistet werden müsse, daß die Sicherheitsmaßnahmen gesteigert würden, sondern daß ein wesentlicher Gesichtspunkt Motivation und positive Arbeitseinstellung des Personals seien und daß deren Arbeit und Einstellung von größtmöglicher Rationalität und Überzeugungskraft abhingen - Überzeugungskraft auch der angeordneten Maßnahmen. Das werde die Akzeptanz beim Personal und bei den Betroffenen fördern und dafür sorgen, die Suche nach dissozialen Konfliktlösungsmöglichkeiten zu vermindern.

Hinsichtlich verschiedener Datenschutzvorschriften werde auf das Gesundheitsdatenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug genommen, was er im Prinzip für richtig halte, weil es sich um vergleichbare Regelungsmaterien handele. Das Gesundheitsdatenschutzgesetz regle den Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der öffentlichen Krankenhäuser, nehme den Maßregelvollzug aber ausdrücklich aus, so daß im MRVG eine Regelung erforderlich sei. Man halte den Verweis auf das GDSG NRW für in Ordnung. Das Gesundheitsdatenschutzgesetz sei relativ modern. Was darin aus der Sicht der Landesbeauftragten seinerzeit an Wünschen übrig geblieben sei, wolle man nicht wieder "hochkochen". Es sei Gesetz geworden, und man habe von diesem Standard auszugehen.

Auffallend sei allerdings, daß eine Vorschrift nicht in Bezug genommen worden sei, nämlich § 12 GDSG NRW, der die Anstalt verpflichte, einen internen, also behördlichen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte - eventuell auch für mehrere Einrichtungen - zu bestellen. Man sehe keinen Grund, das im Maßregelvollzugsgesetz nicht entsprechend zu regeln. Der Einwand, daß bei der Novellierung des Datenschutzgesetzes ohnehin vorgesehen sei, für alle öffentlichen Stellen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwingend vorzuschreiben, helfe nicht weiter; denn geltende Gesetzeslage sei dies noch nicht, auch wenn es in der Praxis inzwischen weitgehend eingeführt sei. Deshalb empfehle man dringend, in die Verweisungskette auf das Gesundheitsdatenschutzgesetz den § 12 aufzunehmen, damit auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs ein/e Datenschutzbeauftragte/r von Gesetzes wegen zwingend zu bestellen sei.

Zu § 8 Abs. 4 Satz 2 schlage man vor, die Worte "in der Regel" zu streichen. Das Ministerium sei der Meinung, daß dies nicht geschehen soll. Es gehe um die Frage, ob die Öffnung von Sendungen, die an untergebrachte Personen gingen, nur in deren Gegenwart erfolgen dürfe. Das sollte nicht "in der Regel", sondern immer so sein. Das Ministerium halte Ausnahmen für geboten. Die Landesbeauftragte sei der Auffassung, daß es Ausnahmen nicht gebe.

Bei § 13 Abs. 3 gehe es um den Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen, zu denen auch Gottesdienste gehörten. Im Strafvollzugsgesetz stehe, daß zuvor der Seelsorger zu hören sei. Das Ministerium habe den Vorschlag, eine entsprechende Regelung in das Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen, abgelehnt. Nach Meinung der Datenschutzbeauftragten reiche die Ablehnungsbegründung nicht aus. Eine Disziplinarmaßnahme, die den Ausschluß von Ge-

meinschaftsveranstaltungen beinhalte, müsse nicht unbedingt auch für religiöse Angelegenheiten gelten.

Bei § 20 Abs. 4 rege man an, in das Gesetz aufzunehmen, welche Behörde über eine sogenannte Entweichung zu informieren sei. Das Ministerium meine, dies könnte in der Rechtsverordnung bestimmt werden. Dabei bitte er folgendes zu berücksichtigen: Wenn die Meldungen über Entweichungen eigentlich nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt seien, so daß es gar nicht um personenbezogene Daten, sondern nur die Anzahl, die Art und die Umstände von Entweichungen gehe, damit man für die Zukunft Maßnahmen treffen könne, sei es kein datenschutzrechtliches Problem. Würden aber Einzelheiten zur Person, Unterbringungsgründe usw. mitgeteilt, müßte der Gesetzgeber und nicht der Verordnungsgeber bestimmen, wer davon Mitteilung bekomme.

Im Strafvollzugsgesetz gebe es eine Regelung über das Verfahren, das anzuwenden sei, wenn ein Telefongespräch der inhaftierten Person inhaltlich mitgehört werde. Der Mensch, der nach draußen telefonieren wolle und dessen Telefongespräch mitgeschnitten werde, wolle vielleicht nicht, daß sein Gesprächspartner von der Tatsache erfahre, daß er sich im Strafvollzug befinde. Andererseits müsse dem Telefonpartner aber mitgeteilt werden, daß das Gespräch mitgehört werde, weil man es ohne dessen Einverständnis nicht überwachen dürfe. Hierzu sehe das Strafvollzugsgesetz in § 32 eine detaillierte Verfahrensweise vor. Danach sei der Betroffene zu fragen, ob er das Gespräch führen wolle, obwohl dem Gesprächspartner gesagt werde, daß das Gespräch mitgehört werde. Dieses Verfahren sollte in das Maßregelvollzugsgesetz übernommen werden.

Leitende Ministerialrätin Dr. Prütting (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) gibt sodann zu den in der Vorlage 12/2671 gemachten Anregungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz, deren Beurteilung in der Vorlage 12/2699 der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit noch offengelassen worden ist, Voten ab.

Den meisten Dingen, die angesprochen worden seien - zum Beispiel körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung, Schriftwechsel mit dem Verteidiger, Gesprächsüberwachung, Remonstrationsrecht, Anpassung der Terminologie an das Gesundheitsdatenschutzgesetz und die Streichung der Worte "in der Regel" in § 8 Abs. 4 -, stimme man zu.

Was die Beteiligung eines vereidigten Dolmetschers angehe, so meine man nicht, daß dies im Gesetz gesondert geregelt werden müsse. Man könnte sich gegebenenfalls überlegen, ob man so etwas in die Verwaltungsvorschrift aufnehmen sollte.

Nicht zustimmen wolle man einer Regelung, für jede Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Man sei der Auffassung, daß § 12 Gesundheitsdatenschutzgesetz, der von Krankenhäusern spreche, eine ausreichende Rechtsgrundlage biete. Auch bei forensischen Einrichtungen handele es sich um Krankenhäuser. § 12 GDSG regele, daß der Träger einer Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen habe.

Was die Anhörung eines Seelsorgers betreffe, gehe es darum, ob ein Patient aus dem Maßregelvollzug an einer Veranstaltung teilnehmen dürfe, die nicht sein Bekenntnis betreffe. Man wolle bei der vorgesehenen Regelung bleiben, weil man meine, daß es ein Unterschied sei, ob

jemand an einer religiösen Veranstaltung seines Bekenntnisses oder eines anderen Bekenntnisses teilnehme, und daß es nicht notwendig sei, im letzteren Fall die Zustimmung eines Seelsorgers einzuholen. Eine nachträgliche Unterrichtung sei ausreichend.

Bezüglich der Anmerkungen zur Mitteilung über Entweichungen bestehe möglicherweise ein Mißverständnis. An dieser Stelle gehe es nur um Mitteilungen innerhalb des Behördenstrangs. Wenn das Land als Aufgabenträger Mitteilungen über Entweichungen erhalte, müsse die Behörde ohnehin die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Eine Abgabe von Daten an Dritte erfolge nicht. Nach Meinung des Ministeriums bestehe deshalb auch kein Korrekturbedarf.

Die Einführung einer Vorschrift analog § 32 Strafvollzugsgesetz müsse man noch prüfen.

RD Meurer (LFD) bemerkt, er lese § 12 GDSG so, daß er ausdrücklich eine Anwendung auf Maßregelvollzugseinrichtungen ausschließe. Deshalb halte er es für notwendig, diese Bestimmung im MRVG zu erwähnen.

LMR'in Dr. Prütting (MFJFG) sagt auch hierzu eine weitere Prüfung zu.

Daniel Kreutz (GRÜNE) hat gewundert, daß die Sicht des Datenschutzes, die sich für die Qualifizierung des Gesetzes als hilfreich erwiesen habe, nicht von vornherein bei der Gesetzeserarbeitung einbezogen werde. Im Sinne der Verfahrensvereinfachung sollte die Landesregierung darüber nachdenken, regelhafte Beteiligungsverfahren vorzusehen. Damit wolle er keinesfalls unterstellen, als habe das Ministerium die Absicht gehabt, in Richtung einer Unterschreitung von Standards des Datenschutzes zu gehen. Für den Gesetzgeber wäre es aber eine Entlastung, wenn datenschutzrechtliche Fragen schon im Vorhinein geklärt würden.

Für seine Fraktion wolle er sagen - und seine Wahrnehmung sei, daß dies bei der SPD-Fraktion ähnlich zu sein scheine -, daß man die Hinweise der Datenschutzbeauftragten dem Inhalt nach sehr ernst nehme und auch bemüht sein werde, ihnen im weiteren Verfahren so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Er gehe davon aus, daß man zu einer Lösung kommen werde, mit der alle Beteiligten leben könnten.

Was den zuletzt angesprochenen Punkt angehe, habe er den Eindruck gewonnen, daß es offensichtlich Übereinstimmung zwischen dem MFJFG und der Datenschutzbeauftragten gebe, den Maßregelvollzug hinsichtlich der Bestimmung zur Installierung eines Datenschutzbeauftragten nicht schlechter zu stellen als den "normalen" Krankenhausbereich. Wenn man in dieser Zielsetzung übereinstimme, werde man sicherlich auch zu einer Verständigung kommen.

Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Birgit Fischer merkt zu den Eingangsausführungen ihres Vorredners an, daß nicht das Gesundheitsministerium die Datenschutzbeauftragte einbeziehe, sondern daß das der Innenminister hätte tun müssen. Es

finde eine Ressortabstimmung statt, und in deren Rahmen sei man davon ausgegangen, daß der Innenminister dies getan habe. Ungeachtet dessen zeige das Ergebnis, daß es sehr hilfreiche Anregungen der Datenschutzbeauftragten gebe. Sie würde es von daher begrüßen, wenn die Fraktionen die Anregungen, die unstrittig seien, in ihre Überlegungen aufnahmen.

Hermann-Josef Arentz (CDU) interessiert, was inhaltlich ausschlaggebend dafür gewesen sei, daß die im Gesetzentwurf befindlichen datenschutzrechtlichen Regelungen so gefaßt worden seien, wie sie gefaßt worden seien, und was jetzt wiederum der Grund für die Kehrtwende sei, auf die meisten Vorschläge der Datenschutzbeauftragten positiv zu reagieren.

LMR'in Dr. Prütting (MFJFG) legt dar, man habe an einigen Punkten die Eingriffsschwelle gesenkt. In dem Organisationsgutachten sei kritisiert worden, daß eine uneinheitliche Eingriffsschwelle vorhanden sei. Man sei von der Überlegung ausgegangen, zu mehr Sicherheit zu kommen, wenn man die Eingriffsschwelle herabsetze. Die weiteren Diskussionen hätten gezeigt, daß es bei den angesprochenen Punkten sinnvoll sei, einen strengeren Maßstab anzusetzen, weil es sich um massivere Eingriffe in die Rechte der einzelnen handele.

Hermann-Josef Arentz (CDU) würde dazu gern mehr hören; denn es könnte sein, daß die politischen Mehrheitsverhältnisse nicht so seien, daß das Ministerium das, was es ursprünglich richtigerweise gewollt habe, nicht mehr durchsetzen könne. Er habe den Eindruck, daß das Ministerium an der sicherheitsrelevanten Stelle einknicke, weil es die politische Mehrheit dafür nicht finde.

Horst Vöge (SPD) weist darauf hin, daß er nur für einen Teil - wenn auch den größeren - der Mehrheit reden könne. Die SPD-Fraktion gehe davon aus, daß das Ministerium nicht in voreuseilendem Gehorsam handele, eventuelle Bedenken von vornherein berücksichtige und deshalb Eigeninteressen zurückstelle. Es gebe eine Trennung zwischen Exekutive und Legislative. Die Exekutive habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in seinen Grundzügen mit den Intentionen der Mehrheit der Legislative übereinstimme. Was weitergehende Vorstellungen der SPD-Fraktion angehe, so werde man diese in Form von Änderungsanträgen einbringen.

Vorsitzender Bodo Champignon bittet in diesem Zusammenhang die Fraktionen, Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf spätestens am 18. Mai, 15 Uhr, dem Ausschußsekretariat vorzulegen, damit sie vervielfältigt in der Abstimmungssitzung am 19. Mai vorgelegt werden könnten.

Ministerin Birgit Fischer stellt, an Abgeordneten Arentz gerichtet, fest, ein Stochern im Nebel führe nicht immer zu einem Ergebnis. Frau Dr. Prütting habe die Position des Hauses

dargestellt. Daß durch die Legislative Änderungen an einem Gesetzentwurf der Exekutive vorgenommen würden, halte sie für selbstverständlich.

Zu der Bewertung der Anhörung trägt die Ministerin vor:

Die Auswertung der Anhörung vom 21. April hat für mich im Grunde genommen keine überraschenden Ergebnisse gebracht. In der Anhörung wurde das deutlich, was zu erwarten war, nämlich daß sich zwei Lager bilden. Das eine Lager besteht im weitesten Sinne aus den Fachleuten, zu denen ich die im Maßregelvollzug tätigen therapeutischen und juristischen Sachverständigen ebenso zähle wie die Menschen, die sich mit der Thematik sehr intensiv befaßt haben und in einzelnen bereits bestehenden Beiräten um Akzeptanz für die Forensik werben. Zu der anderen Gruppe zähle ich die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiativen, der Standortgemeinden und der kommunalen Verbände.

Die Stellungnahmen der einen Seite waren getragen von dem Ziel, für die Besonderheiten des Maßregelvollzugs zu werben, Verständnis dafür zu erzeugen, daß Therapie Sicherheit zu erzeugen vermag, ja noch mehr, daß Sicherheit nur durch Therapie zu erreichen ist. Das war die eine Position, die deutlich wurde.

Die Meinung der Gegenseite war geprägt von der Befürchtung, daß die Verantwortung, die eigentlich der Allgemeinheit insgesamt auferlegt werden muß, einseitig auf einzelne Standortgemeinden abgewälzt werde. Sie war ferner gekennzeichnet von einem Gefühl der Ohnmacht und dem Gefühl der Angst, alleingelassen zu werden. Verbesserungen im Vollzug wurden gerade von dieser Gruppe angemahnt.

Interessanterweise haben es durchgängig alle, die an der Anhörung teilgenommen haben, begrüßt, daß der Maßregelvollzug wieder in staatliche Hand zurückgeführt wird. Alle haben erkannt, daß nur so zum Beispiel die drängenden Fragen der zusätzlichen Platzkapazitäten zu lösen sein werden.

Natürlich haben die Kommunen und ihre Verbände auch die Befürchtung geäußert, das Land könne es sich nun sehr einfach machen und mit dem Sonderbaurecht des § 37 Baugesetzbuch Erweiterungen an bestehenden Standorten durchsetzen. Daher erging ein dringender Appell an das Land, zunächst Einvernehmenslösungen zu suchen. Natürlich liegt es auch in meinem Interesse, daß der Versuch der Einigung bei Standortdiskussionen in jedem Fall gemacht wird. Dies ist im übrigen auch gesetzliches Gebot des Baugesetzbuches.

Bei der Erörterung um Therapie und Sicherheit erwähnten insbesondere die therapeutischen Sachverständigen, daß die Wiederholung des Begriffs "Sicherheit" im Gesetz keine höhere Sicherheit in der Praxis bringen werde. Diese Aussage ist in ihrer Pauschalität so nicht richtig; denn dort, wo der Begriff in das Gesetz eingeführt wurde, hat er auch Aussagekraft und beschreibt Regelungstatbestände. Zum Beispiel wurden die Eingriffsmöglichkeiten der Einrichtungen erweitert, weil den Betroffenen auch im Interesse der Sicherheit tatsächliche Beschränkungen auferlegt werden müssen. Stellt man sich allerdings auf den Standpunkt, daß Sicherheit nur durch Therapie und nicht durch technische Hilfsmittel zu erreichen ist, dann werden die Voten der Sachverständigen verständlicher. In Stellungnahmen wird oft besonders hervorgehoben, was für den Redner vorrangiges Gewicht hat. Der Gesetzgeber dagegen hat auch gegensätzliche Stellungnahmen auszutarieren und zu gewichten und im Gesetz einer Lösung zuzuführen. Ich meine - und dies sage ich gerade unter dem Eindruck der Anhö-

rung -, daß nur eine sinnvolle Kombination von therapeutischen und technischen Mitteln zu einem Therapieergebnis führt, das die Entlassung der Betroffenen ohne Gefährdung der Allgemeinheit ermöglicht.

Ich zähle zu den technischen Maßnahmen auch die Möglichkeit, Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Ob sie nun als Einzelpersonen tätig sind, ob sie innerhalb einer Einrichtung mit dem Personal zusammenarbeiten, ob sie selbst zusätzlich therapeutische Aufgaben wahrnehmen, ob es sich um Sicherheitskommissionen handelt - dies alles läßt das Gesetz offen und gibt damit Möglichkeiten zu Modellen. Vielleicht kann man die geschilderte Absicht noch etwas deutlicher in der gesetzlichen Formulierung zum Ausdruck bringen.

Ein ganz entscheidender Punkt ist für mich § 18 Abs. 5. Er ist heftig kritisiert worden. Dennoch meine ich, daß er in seiner Grundaussage nicht verzichtbar ist. Auch hier haben sich die Lager zwischen den therapeutischen und juristischen Sachverständigen einerseits sowie den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern andererseits gespalten. Natürlich ist es nicht meine Absicht, einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Aber man muß bedenken, daß es zu einer Reihe von Fehlentscheidungen im therapeutischen Bereich gekommen ist.

Um es deutlich zu machen: Herr Prof. Leygraf hat im Jahre 1994 festgestellt, daß ca. 20 % der Begutachtungen zur Lockerungspraxis einer Einrichtung fehlerhaft waren. Wenn das so ist, dann bitte ich eine derartige Regelung auch nicht als einen Vorwurf an die Sachverständigen zu verstehen, sondern als eine Aufforderung, Verbesserungen einzuführen und damit die therapeutischen Sachverständigen zu stützen.

Man muß versuchen, Risiken zu minimieren. Dies kann man zum Beispiel eher, wenn man Sachverhalte aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Die Vollstreckungsbehörden, als prognostische Laien gekennzeichnet, sehe ich keineswegs so negativ in diesem Prozeß.

Natürlich kann ein Jurist einen medizinischen Sachverhalt nicht umfassend würdigen. Aber im Gerichtsverfahren müssen Juristen sehr wohl in der Lage sein, Gutachten auf ihre Schlüssigkeit hin zu bewerten, müssen sich also mit den Inhalten auseinandersetzen. Dies tun die Richter ebenso wie die Staatsanwälte. Das ist ihre tägliche Praxis.

Um eine so schwerwiegende Entscheidung zu treffen, ob ein Mensch in den Straf- oder Maßregelvollzug eingewiesen wird, muß ein sehr intensiver Abwägungsprozeß erfolgen. Die Kriterien, die dort für die Entscheidung eine Rolle gespielt haben, haben einen in die Zukunft gerichteten, also auch prognostischen Charakter.

Es ist nicht so, daß nur das Anlaßdelikt beurteilt wird; vielmehr müssen Richter und Staatsanwälte etwa in den Fällen des § 64 StGB eine Prognose für eine Behandlungschance geben. Sonst dürfen sie nämlich die Patientinnen und Patienten nicht in den Maßregelvollzug einweisen. Damit stellen sie gleichzeitig in gewissem Umfang eine Gefährlichkeitsprognose.

Sicher halten sie mir entgegen, daß sich im Laufe der Behandlung diese erste Einschätzung als falsch erweisen könnte, daß nur der therapeutische Sachverstand für die Zukunft eine aussagefähige Beurteilung abgeben könne. Es ist richtig, daß sich die Vollstreckungsbehörden durch die Behandlungsdauer immer weiter von den Patientinnen und Patienten und ihren Problemstellungen entfernen, die Therapeuten aber immer intensiver damit befaßt werden. Gerade

dann scheint es mir aber besonders wichtig, eine juristische Schlüssigkeitsprüfung einzuschalten, um zu beurteilen, ob mit der nötigen Distanz gehandelt wurde.

Wenn angeprangert wurde, daß Zweitgutachten einen viel zu hohen Aufwand darstellten, daß sie viel zu teuer seien und daß vor allem viel zu wenige Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung stünden, dann muß ich dem entgegenhalten, daß die Gutachten keineswegs aus dem Rahmen eines Kurzugutachtens fallen müssen, daß Kurzugutachten mit einem geringen Zeitaufwand erstellt werden können und daß sich die Sachverständigen der einzelnen Einrichtungen im Rahmen ihres Dienstauftrags wechselseitig helfen können.

Natürlich wird es auch in Einzelfällen besonderer und aufwendigerer Gutachten bedürfen. Dann werden auswärtige Sachverständige beizuziehen sein. Unter diesem Aspekt halte ich es für ausgesprochen wichtig, die auch in der Anhörung begrüßte besondere Betonung der Sicherstellung der Qualität und ihrer Standards durch fachlich berufene Institutionen wie die Ärztekammern zu gewährleisten. Ich halte im übrigen an meiner Meinung fest, daß im Vergleich zur heutigen Praxis keine wesentlich höheren Kosten zu erwarten sind.

Die Beiräte im Gesetz zu etablieren wurde in der Anhörung ebenfalls einhellig begrüßt. Ich freue mich über diese Zustimmung.

Lassen Sie mich noch auf einen weiteren besonders wichtigen Punkt eingehen, nämlich das Thema "Nachsorge". Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß es in unserem Land grundsätzlich genügend Angebote gibt, die eine qualifizierte Nachsorge für Menschen ermöglichen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden sind. Allerdings - und jetzt meine Einschränkung - scheint die gezielte Überleitung und Vermittlung nicht immer gut zu funktionieren. Daher muß es uns in erster Linie darum gehen, die vorhandenen Angebote so mit den Maßregelvollzugseinrichtungen zusammenzubinden, daß die Betroffenen, soweit sie es wünschen, in Krisensituationen nicht unbegleitet sind.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen müssen die Pflicht haben, die Betroffenen so zu begleiten, daß entweder allgemeinspsychiatrische Angebote in Anspruch genommen werden können, wenn sich Krisen herausstellen, oder daß dann, wenn allgemeinspsychiatrische Angebote nicht zur Verfügung stehen, ausnahmsweise eine freiwillige Rückkehr zu der Maßregelvollzugseinrichtung - natürlich dann nur für einen kurzen Zeitraum - möglich ist.

Stigmatisierungen dürfen dabei allerdings nicht entstehen. Diese Gefahr wird in der Diskussion oft unterschätzt. Dies kann leicht geschehen, wenn die Maßregel beendet ist, die Betroffenen also frei ihr Leben bestimmen können und nunmehr gezwungen würden, in spezifische Maßregelvollzugseinrichtungen zurückzukehren, weil ihnen Angebote verweigert werden, die jedem anderen Bürger bzw. Patienten frei zugänglich sind. Reintegration muß auch bedeuten, das bestehende Versorgungsnetz für ehemalige Maßregelvollzugspatienten anzubieten.

Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen sehe ich die Verpflichtung zur Nachsorge mehr im tatsächlichen als im rechtlichen durch Gesetz zu regelnden Bereich. Ich bin jedoch aufgeschlossen, wenn man das, was ich gerade ausgeführt habe, als Verpflichtung und Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtungen festschreibt.

Grundsätzlich sind aus dem Maßregelvollzug entlassene Patientinnen und Patienten bei weiteren Behandlungen durch andere Kostenträger abgesichert. Soweit aber eine entsprechen-

de Infrastruktur nicht besteht und als Teil des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellt werden muß, muß das Land gegebenenfalls zunächst einspringen, darf Erstattung dadurch aber nicht verbauen.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die Begriffswahl "Betroffene" eingehen, weil das in der Anhörung eine große Rolle gespielt hat. Sie wurde zum Teil mit erstaunlich emotionalen Beiträgen bedacht. Mein Vorschlag, mit einer möglichst neutralen Formulierung eine begriffliche Anpassung an das geltende Betreuungsrecht vorzunehmen, schlägt eigentlich die Brücke zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, also zum PsychKG. Hier könnte man mit dem Terminus "Betroffene" zu einer einheitlichen Sprachregelung kommen, die bei der Bezeichnung "Patientinnen und Patienten" schon deshalb nicht möglich ist, weil nach PsychKG nicht nur kranke, sondern auch hilfsbedürftige Menschen versorgt werden. Wenn man in der Begriffswahl also einheitlich vorgehen will - darum auch die Änderung in dem vorliegenden Gesetzentwurf -, wäre der Begriff "Betroffene" angebracht. Will man unterscheiden, kann man den Begriff "Patient" in diesem Fall benutzen, nicht aber beim PsychKG.

Die Mehrzahl der Länder spricht übrigens von "Untergebrachten". Mit Nordrhein-Westfalen sind es drei Länder, die die Worte "Patientinnen und Patienten" wählen. Allerdings sollten daran unsere gemeinsamen Bemühungen nicht scheitern, den Maßregelvollzug in neue Bahnen zu lenken. Das ist in diesem Zusammenhang marginal. Ich glaube, es gibt entscheidendere Dinge, die in diesem Gesetzentwurf geregelt werden und in deren Zusammenhang sich Diskussionen mehr lohnen.

Daniel Kreutz (GRÜNE) stellt vor dem Hintergrund der dem Ausschuß vom Ministerium zugegangenen Synopse fest, daß das Ministerium ein gutes Stück an fachlicher Souveränität zeige, indem es auch Hinweise, die im Laufe des weiteren Verfahrens zu dem Gesetz gemacht würden, sachlich prüfe und im Einzelfall aufnehme. Das sei ein Ausdruck politischer Stärke in der fachlichen Hinwendung zu den bestehenden Problemen. Diese Souveränität zu zeigen sei nicht immer üblich, wenn schon ein Gesetzentwurf bestehe.

Die Ministerin habe im Interesse der Vereinfachung oder Verallgemeinerung die beiden Lager zu beschreiben versucht, die sich in der Anhörung zum Teil gegenübergestanden hätten. Frau Fischer habe ausgeführt, die Fachwelt habe die Neigung, Sicherheit ausschließlich durch Therapie und nicht durch Maßnahmen der technischen Sicherheit zu verfolgen. Er sei nicht sicher, ob diese Charakterisierung der Fachwelt und der im Maßregelvollzug Tätigen gerecht werde, weil der Sicherheitsauftrag genauso dazugehöre wie der therapeutische Auftrag. In Nordrhein-Westfalen habe man keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß beiden Seiten des Maßregelbeauftrags auch schon bisher Rechnung getragen werde.

Die Diskussion, die an einigen Stellen zu hören gewesen sei, habe er eher so verstanden, daß kritisch hinterfragt worden sei, ob bestimmte Regelungen, die mit dem Anspruch, die Sicherheit zu erhöhen, vorgeschlagen würden, möglicherweise kontraproduktive Effekte haben könnten, wenn man sich ihre Auswirkungen auf die Maßregelvollzugspraxis vor Augen führe. Dieser Diskussion könne sich sicherlich auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung

technischer oder äußerer Sicherheitsmaßnahmen niemand verschließen; denn es komme auf die Ergebnisse an, die erzielt würden.

Auch was § 23 - Sicherheitsfachkraft - angehe, sei darauf hinzuweisen, daß in dem Gutachten zu Grundsatzfragen der Sicherheit nicht die Position bezogen worden sei, dies grundsätzlich abzulehnen; vielmehr habe man sich der Frage, ob man besondere Sicherheitsfachkräfte installieren solle, offen zugewandt. In dem Gutachten seien keine Empfehlungen für oder gegen eine entsprechende Regelung gemacht worden, sondern es sei darauf hingewiesen worden, daß eine Vielzahl praktischer Probleme involviert sei, wenn man diesen Schritt gehe. Es gebe den Hinweis, daß damit eine scheinbare Verlagerung von Verantwortung, die nicht gewollt sei, verbunden sein könne. Nach den Informationsgesprächen, die er zu diesem Thema geführt habe, sei die Regelung des § 23 so offen, daß sie es in der Ausgestaltung ermögliche, mit unterschiedlichen Ansätzen zunächst einmal eine Erprobungsphase bestimmter Konzeptionen vorzusehen. Nach seinem Eindruck habe die Diskussion darüber etwas darunter gelitten, daß mit der Überschrift, die sich im Gesetzestext finde, für diejenigen, die sich mit der Problematik auseinandersetzen müßten, nur sehr wenig konzeptionelle Füllung verbunden sei und sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber bestünden, was damit gemeint sei.

Er bitte also darum, davon abzusehen, der Fachöffentlichkeit in Sachen Maßregelvollzug eine Geringschätzung von Maßnahmen der äußeren und technischen Sicherheit zu unterstellen, wohl aber eine kritische Diskussion darüber zu führen, ob solche Maßnahmen immer zu dem gewünschten Ergebnis führten. Diese Debatte müsse alle interessieren, auch diejenigen, die sich aus Gründen der öffentlichen Akzeptanz sehr deutlich auf den Aspekt der Sicherheit kaprizierten; denn auch ihnen sei ja an Ergebnissen gelegen.

Michael Scheffler (SPD) äußert, die SPD-Landtagsfraktion habe sich in der Vergangenheit davon leiten lassen, daß Therapie und Sicherheit zusammengehörten, und werde sich daran auch bei der Auswertung der Anhörung orientieren. In der Anhörung seien interessante Anregungen gegeben worden, die man in den Diskussionsprozeß, der in der SPD-Fraktion noch nicht abgeschlossen sei, einfließen lasse. Dazu gehörten auch die Empfehlungen, die von seiten der Datenschutzbeauftragten gemacht worden seien.

Schon heute wolle er festhalten, daß das Ministerium mit dem vorgelegten Gesetzentwurf den richtigen Weg beschritten habe. Das werde nicht zuletzt daran deutlich, daß die Aufgabenverantwortung wieder in staatliche Hand gelegt werden solle. Dagegen habe sich in der Anhörung keine kritische Stimme erhoben.

Für **Wilhelm Krömer (CDU)** hat die Anhörung deutlich gemacht, daß neben den Fragen der Therapie die Fragen der Sicherheit und begleitender Zukunftskonzeptionen von entscheidender Bedeutung seien. Seine Fraktion werde für die nächste Sitzung Änderungsanträge vorbereiten, die aufzeigten, wo sie die Schwerpunkte setze.